

Vorlage-Nr.: VO21-028

Erneuerung des Straßenausbaus Störtebekerstraße / Kirchstraße

- Feststellung des Straßenabschnittes Friesenstraße bis Mittelstraße als Endausbau
- Feststellung des Endausbaus als Haupterschließungsstraße
- Beschluss über die Aufwandsspaltung gemäß § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

Anlage: Planskizze Endausbau Friesenstraße – Hauptstraße
Auszug Liegenschaftskarte „Bauprogramm“

Berichterstatter: Bürgermeisterin Heike Horn

Sachverhalt und Begründung:

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 ein Bauprogramm für den Ausbau der Kirchstraße in ganzer Länge bis 2023 beschlossen. Für die Bauabschnitte I und II wurde zudem ein Abschnittsbildungsbeschluss und ein Beschluss über die Aufwandsspaltung gefasst. Der Abschnittsbildungsbeschluss hat zur Konsequenz, dass die Bauabschnitte I und II (Störtebekerstraße bis Friesenstraße) einen Abschnitt im beitragsrechtlichen Sinne darstellt und die für diesen Streckenabschnitt aufzuwendenden Kosten dann einheitlich gegenüber allen Anliegern dieser Strecke abzurechnen sind.

Für den Bauabschnitte III und IV (Friesenstraße bis Hauptstraße) ist für die beitragspflichtigen Anlieger ebenfalls die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Teileinrichtung „Fahrbahn“, „Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung“ und der „Gehwege“ gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2a, Nr. 2d und Nr. 2c der Straßenausbaubeitragssatzung geplant.

Die Verwaltung empfiehlt für die gesamte Reststrecke, die von dem ersten, im Jahr 2019 gefassten Abschnittsbildungsbeschluss nicht erfasst ist, einen Abschnitt im beitragsrechtlichen Sinne herbeizuführen. Dieser Abschnitt im beitragsrechtlichen Sinne (Friesenstraße bis Hauptstraße) besteht dann aus dem III. und IV. Bauabschnitt. Die für diese Strecke aufzuwendenden Kosten sind dann einheitlich gegenüber allen Anliegern dieser Strecke abzurechnen. Eine gesamteinheitliche Abrechnung für die Anlieger von der Friesenstraße – Hauptstraße könnte in dem Fall zu einer Beitragsgerechtigkeit führen, falls für den IV. und letzten Bauabschnitt noch Fördergelder fließen. § 4 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sagt aus, dass Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Inselgemeinde zu verwenden sind. Die Anlieger auch des III. Bauabschnittes Friesenstraße – Mittelstraße könnten also von einer Fördermaßnahme des IV. Bauabschnittes profitieren. Regelungen diesbezüglich erfolgen jedoch erst in einem möglichen Zuwendungsbescheid.

Weiter muss der Rat gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung förmlich feststellen, dass die Verkehrsanlage der Teilstrecke Friesenstraße - Hauptstraße überwiegend als Haupterschließungsstraße (öffentliche Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr) dient, so dass der Anteil der Inselgemeinde Langeoog am beitragsfähigen Aufwand

- 70% des beitragsfähigen Aufwands der Erneuerung der Teileinrichtung für Fahrbahnen nach § 4 Absatz 2 Nr. 2a sowie
- 60% für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2d
- und 40% für die Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der örtlichen Einrichtung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2c

der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt.

Da die Anwohner „nur“ mit dem Aufwand für die Fahrbahn, die Straßenbeleuchtung und die Einrichtung für Straßenentwässerung sowie für die Gehwege herangezogen werden sollen, ist auch ein **Beschluss zur Aufwandsspaltung** nach § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung und nach § 9 der Satzung zur frühesten Entstehung zur Beitragspflicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt
der Verwaltungsausschuss empfiehlt
der Rat beschließt

- für die gesamte Reststrecke (Friesenstraße bis Hauptstraße) die von dem ersten, im Jahr 2019 gefassten Abschnittsbildungsbeschluss nicht erfasst ist, einen Abschnitt im beitragsrechtlichen Sinne zu bilden, so dass die für die Strecke des III. und IV. Bauabschnittes (Friesenstraße bis Hauptstraße) aufzuwendenden Kosten dann einheitlich gegenüber allen Anliegern dieser Strecke abzurechnen ist
- der Rat stellt gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung fest, dass die Verkehrsanlage Friesenstraße – Hauptstraße in diesem Abschnitt überwiegend als Haupteerschließungsstraße dient, so dass der Anteil der Inselgemeinde Langeoog am beitragsfähigen Aufwand

70% des beitragsfähigen Aufwands der Erneuerung der Teileinrichtung für Fahrbahnen nach § 4 Absatz 2 Nr. 2a

60% für Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen zur Straßenentwässerung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2d

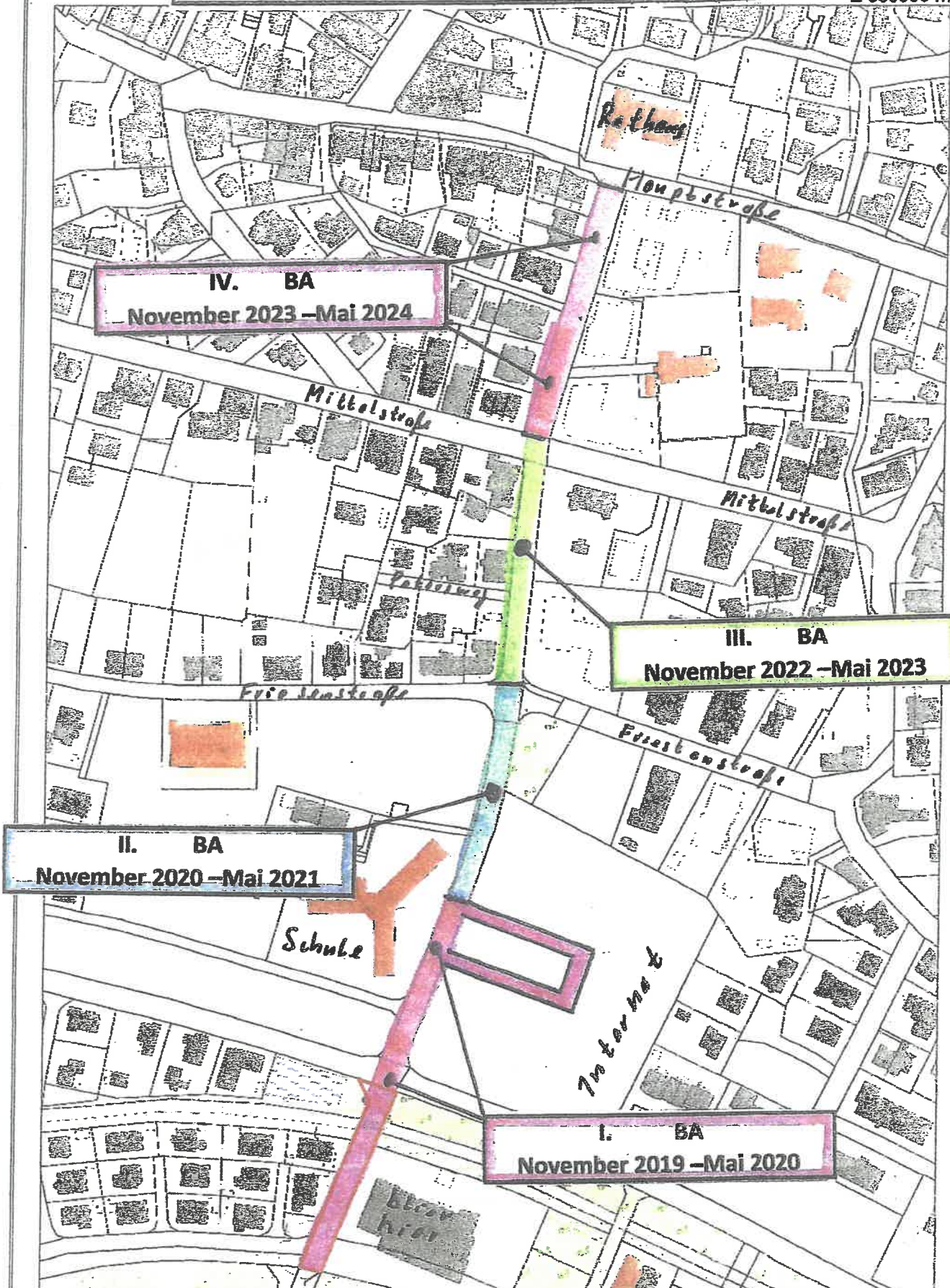
und 40% für die Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der örtlichen Einrichtung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2c

gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt

- die Aufwandsermittlung und Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die Erneuerung der Teileinrichtung für den Abschnitt Friesenstraße – Hauptstraße gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung im Wege der **Aufwandsspaltung** durchzuführen und stellt gemäß § 9 der Satzung fest, dass die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung entsteht.



Heike Horn



II. BA
November 2020 – Mai 2021

III. BA
November 2022 – Mai 2023

I. BA
November 2019 – Mai 2020

Der I. und II. Bauabschnitt bildet zusammen den ersten Abschnittsbildungsbeschluss